

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Liposuktion bei Lipödem

Rechtsgrundlage:

- ▶ Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V
- ▶ Vertrag nach § 115b Abs. 1 SGB V – Ambulantes Operieren und sonstige stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus - (AOP-Vertrag) einschließlich Anlage 1 „Katalog ambulant durchführbarer Operationen und sonstiger stationersetzender Eingriffe gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus“
- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren)
- ▶ Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 32

GOP:

- ▶ 31096, 31097 und 31098
- ▶ 36096, 36097 und 36098 bei belegärztlicher Tätigkeit

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ Genehmigung für:
 - Fachärzte für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
 - Fachärzte des Gebietes Chirurgie
 - Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ▶ Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ambulanter Operationen und stationersetzender Eingriffe
- ▶ selbstständige Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 50 oder mehr Fällen vor dem 09.10.2025
oder
Durchführung der Liposuktion bei Lipödem in 20 oder mehr Fällen innerhalb von 2 Jahren unter Anleitung eines bereits erfahrenen Anwenders im Falle der Neuanwendung
(Zur Anleitung berechtigt sind Anwender, die die Liposuktion beim Lipödem in 50 oder mehr Fällen selbstständig durchgeführt haben.)

SACHGEBIET

Liposuktion bei Lipödem

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur hat der Leistungserbringer Sorge zu tragen, dass Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente vor Ort bereitgehalten werden.
- ▶ Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur hat der Leistungserbringer Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung besteht und stationäre Notfalloperationen möglich sind.

Einrichtungen, die nicht über eine Intensivstation und die kontinuierliche Möglichkeit zu stationären Notfalloperationen verfügen, haben organisatorisch zu gewährleisten, dass eine im Bedarfsfall erforderliche intensivmedizinische bzw. operative Behandlung der Patientin durch Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bianca Heerwald**
Telefon: 03643 559-755
E-Mail: qs@kvt.de